

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fassung gültig ab 01. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltung	2
§ 2 Datenübermittlung, Leistungszeit, Maklerklausel	2
II. Güterumschlag	2
1. Allgemeines.....	2
§ 3 Ausführen des Umschlags	2
§ 4 Anlegen, Verholen	3
§ 5 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts	3
§ 6 Besondere Güter. Rücknahme der Güter	3
§ 7 Gefährliche Güter	4
§ 8 Bereitstellung, Zwischenlagerung, Zolllager.....	4
§ 8a Zollbehandlung im einkommenden Verkehr.....	5
§ 8b Zollbehandlung im ausgehenden Verkehr.....	5
§ 9 Verkauf	6
2. Ladegut	6
§ 10 Notwendige Angaben	6
§ 11 Übergabe an das Schiff.....	7
§ 12 Anhalten, Rücknahme	8
3. Löschgut.....	8
§ 13 Löschinstruktionen	8
§ 14 Löschen	8
§ 15 Übernahme, Empfangsbescheinigung	9
§ 16 Auslieferung gegen Freigabeerklärung des Auftraggebers.....	9
§ 16 a Teilnahme am Hafeninformationssystem mit zollrechtlicher Relevanz	9
III. Lagerung	9
§ 17 Lagerung	9
§ 18 Angaben, besondere und gefährliche Güter	10
§ 19 Empfangsbestätigung.....	10
§ 20 Dauer der Lagerung	10
IV. Haftung	11
1. Haftung des Unternehmens	11
§ 21 Haftung beim Güterumschlag.....	11
§ 22 Haftung gegenüber Dritten	11
§ 23 Haftung bei der Lagerung.....	11
§ 24 Wertdeklaration	12
§ 25 Schadensanzeige	12
§ 26 Haftung für Schäden an Sachen des Auftraggebers oder Dritter.....	12
§ 27 Verjährung	13
2. Haftung des Auftraggebers	13
§ 28 Haftung des Auftraggebers	13
V. Gemeinsame Bestimmungen	14
§ 29 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung.....	14
§ 30 Kündigung	14
§ 31 Terrorismusbekämpfung	14
§ 32 Standortspezifische Regelungen.....	15
§ 33 Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand	15
§ 34 Teilunwirksamkeit.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Bedingungen gelten für den Güterumschlag, die Lagerung und alle anderen Leistungen, die das Unternehmen (Unternehmen der EUROGATE-Gruppe) für seine Auftraggeber ausführt, soweit die gesetzlichen Regelungen am Sitz des jeweils ausführenden Unternehmens nicht entgegenstehen.

(2) Das Entgelt für die Leistungen des Unternehmens bestimmt sich, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach dem „Preis- und Konditionsverzeichnis“ des Unternehmens in seiner jeweils neuesten Fassung.

(3) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert.

(4) Neben diesen Bedingungen hat der Auftraggeber die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Benutzung der Häfen und für die Zollbehandlung zu beachten.

§ 2 Datenübermittlung, Leistungszeit, Maklerklausel

(1) Der Auftraggeber hat für den Informationsaustausch die vom Unternehmen eingeführten Methoden der Datenübermittlung, insbesondere Vordrucke und elektronische Datenübertragung (Electronic Data Interchange - EDI) zu verwenden.

(2) Zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen und Mitteilungen sowie der Befugnis der Unterzeichner ist das Unternehmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(3) Das Unternehmen kann die Annahme seiner Leistungen jederzeit zu einem durch den Betriebsablauf bedingten Zeitpunkt verlangen.

(4) Bedient sich der Auftraggeber bei der Begründung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen eines Dritten, so ist der Dritte ohne besondere schriftliche Vollmacht des Unternehmens nicht befugt, für das Unternehmen verbindliche Erklärungen abzugeben oder Zahlungen entgegenzunehmen.

II. Güterumschlag

1. Allgemeines

§ 3 Ausführen des Umschlags

(1) Die Güter werden durch Mitarbeiter des Unternehmens und mit dessen Geräten umgeschlagen.

(2) Der Auftraggeber und seine Hilfspersonen sind verpflichtet, beim Umschlag, soweit erforderlich, mitzuwirken.

(3) Auch mit dem Güterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten werden in der Regel durch Mitarbeiter und mit Geräten des Unternehmens ausgeführt. Das Unternehmen kann dem Auftraggeber jedoch gestatten, solche Arbeiten unter seiner Aufsicht auszuführen.

(4) Das Arbeiten mit Bordgeschirr des Schiffes im Bereich der Betriebsanlage des Unternehmens bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

(5) Das Unternehmen ist berechtigt, die Aufträge durch von ihm beauftragte Dritte oder mit fremdem Gerät auszuführen.

(6) Das Unternehmen führt die Aufträge in einer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. Ein Anspruch auf Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung.

(7) Aufträge sind per EDI oder im Ausnahmefall in Textform zu erteilen, vorzugsweise entsprechend den in den Formularen oder Mustern vorgesehenen Inhalten. Sie dürfen nur Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die allgemein zugelassen oder ausdrücklich von dem Unternehmen gebilligt worden sind.

(8) Ein Auftrag für direkten Umschlag bedarf der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

§ 4 Anlegen, Verholen

Schiffe müssen den ihnen vom Unternehmen zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Sie haben auf Verlangen des Unternehmens unverzüglich zu verholen, insbesondere wenn dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes notwendig ist; kommen sie diesem Verlangen nicht nach, kann das Unternehmen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers das Erforderliche veranlassen.

§ 5 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

(1) Das Unternehmen kann die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn gegen die Richtigkeit der Warenbezeichnung begründete Bedenken bestehen.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, die Güter auf Kosten des Auftraggebers zu wiegen, wenn eine Angabe des Gewichts fehlt oder gegen deren Richtigkeit begründete Bedenken bestehen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten des Wiegens jedoch nur dann, wenn die Wiegung eine Abweichung von wenigstens 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts ergibt.

§ 6 Besondere Güter, Rücknahme der Güter

(1) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften (wie etwa Kostbarkeiten, leicht zerbrechliche, sperrige oder lose Güter, Containerschwerpunkt, Überbreite, Überhöhe) einer besonderen Behandlung bei Umschlag und Lagerung, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig in Textform zu unterrichten. Bei Kühlcontainern oder sonst temperaturgeführten Gütern sowie verderblichen

Gütern hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

(2) Dürfen angelieferte oder gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt, verladen oder ausgeliefert werden, so ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Kommt er einer Aufforderung zur Rücknahme nicht unverzüglich nach, so ist das Unternehmen berechtigt, die Güter auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten.

(3) Das Unternehmen kann die Annahme von Gütern ablehnen oder die Rücknahme von Gütern verlangen, für die nicht der Nachweis erbracht wird, dass der Weitertransport fest verfügt ist.

(4) Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es auf Grund seines Zustandes Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährdet, so ist das Gut auf Verlangen des Unternehmens von dem Auftraggeber unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus der Betriebsanlage zu entfernen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist das Unternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers durchführen zu lassen.

§ 7 Gefährliche Güter

(1) Vor der Anlieferung von Gütern, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag, bei der Bereitstellung zum Weitertransport oder bei der Lagerung ausgehen können, sind dem Unternehmen schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen; insbesondere sind beschädigte Gefahrgutcontainer vorab detailliert anzumelden.

(2) Unterliegt der Umgang mit den gefährlichen Gütern besonderen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. Versandstücke, Container oder Trailer, die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.

(3) Für den Umschlag und die Bereitstellung von gefährlichen Gütern sind dem Unternehmen insbesondere die nach den gesetzlichen und örtlichen Sicherheitsvorschriften notwendigen Informationen, zumindest jedoch die Angaben aus der Verantwortlichen Erklärung oder der Dangerous Goods List nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen (GGVSee), schriftlich zu übergeben oder in gut lesbarer Form mitzuteilen. Bei containerisierten gefährlichen Gütern ist zusätzlich die Containernummer anzugeben.

(4) Das Unternehmen kann gefährliches Gut, das ihm ohne die Mitteilungen nach Absätzen 2 und 3 übergeben worden ist, vernichten oder sonst unschädlich machen, ohne dem Auftraggeber ersatzpflichtig zu werden, sofern von dem Gut eine Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber hat die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen.

§ 8 Bereitstellung, Zwischenlagerung, Zolllager

(1) Die von dem Unternehmen übernommenen Güter werden im Betrieb des Unternehmens bereitgestellt, bis sie im einkommenden Verkehr nach Übernahme vom Seeschiff an einen zur Übernahme Berechtigten ausgeliefert werden oder im ausgehenden

Verkehr nach Übernahme durch das Unternehmen an das Schiff übergeben werden. Der Übernahme vom Seeschiff und der Übergabe an das Seeschiff stehen bei anderen als seewärtigen Umschlagsleistungen Übernahme von und Übergabe an ein anderes Transportmittel gleich.

(2) Lagern die Güter länger als 2 Tage, so werden sie als eingelagertes Gut (§§ 17 ff) behandelt.

(3) Dem Unternehmen steht es nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 jedoch frei, den Berechtigten aufzufordern, die Güter abzuholen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der vom Unternehmen gesetzten Frist, die wenigstens 3 Tage betragen muss, entsprochen oder ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht aufzufinden, so kann das Unternehmen die Güter für Rechnung des Berechtigten umlagern oder bei einem Dritten einlagern.

(4) Übernimmt das Unternehmen in einem Seezollhafen für ein Gut die vorübergehende Verwahrung, überführt das Unternehmen 5 Tage vor Ablauf der Verwahrfrist nach den zollrechtlichen Bestimmungen das Gut in ein Zolllager bzw. in eine Freizone.

(5) Der Auftraggeber hat dem Unternehmen sämtliche Kosten für Leistungen, die das Unternehmen auf Grundlage dieses Paragraphen erbracht hat, zu erstatten.

§ 8a

Zollbehandlung im einkommenden Verkehr

(1) In einer Freizone sind Güter im einkommenden Verkehr vom Auftraggeber der zuständigen Zollbehörde zu stellen. Güter im einkommenden Verkehr eines Seezollhafens werden von dem Unternehmen nach der Übernahme vom Seeschiff im Seezollhafen im Namen des Auftraggebers gestellt sowie in die vorübergehende Verwahrung genommen. Im Seezollhafen werden die Güter erst dann an den Verfügungsberechtigten ausgeliefert, wenn die Güter eine zollrechtliche Bestimmung gemäß Zollkodex erhalten haben.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet,

1. spätestens 24 Stunden vor der Ankunft des Schiffes eine Schiffsmeldung unter Nutzung der jeweils örtlich eingeführten Informations- und Kommunikationswege abzugeben,
2. dem Unternehmen die für die Gestellung im Seezollhafen erforderlichen Angaben in elektronischer Form zu übertragen.

(3) Unterlässt der Auftraggeber die Schiffsmeldung nach Absatz 2 Nr. 1 oder sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 unrichtig oder unvollständig, so haftet er dem Unternehmen für alle hieraus folgenden Schäden und Aufwendungen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Auftraggeber ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass eines der zollrechtlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Zollkodex und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex rechtzeitig veranlasst und durchgeführt wird. § 28 Absatz 1 findet Anwendung.

§ 8b

Zollbehandlung im ausgehenden Verkehr

Güter im ausgehenden Verkehr eines Seezollhafens mit dem zollrechtlichen Status der Nichtgemeinschaftsware werden im ausgehenden Verkehr nach Übernahme durch das Unternehmen in vorübergehende Verwahrung übernommen. Alle Güter, Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren werden sowohl im Seezollhafen als

auch in der Freizone an das Seeschiff erst übergeben, wenn die Ausfuhrfreigabe durch den Zoll vorliegt. Im landseitigen Ausgangsverkehr eines Seezollhafens werden die Güter erst nach Beendigung der Verwahrung durch ein Zollfolgeverfahren herausgegeben. § 8a Absatz 2 Nr. 2, und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 9 Verkauf

(1) Lagern Güter länger als zwei Monate auf dem Betriebsgelände des Unternehmens oder sind sie nach § 8 Absatz 3 länger als 2 Monate bei einem Dritten eingelagert, so kann das Unternehmen die Güter öffentlich versteigern lassen oder zum Marktwert freihändig verkaufen, wenn

die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht bezahlt sind,
oder der Berechtigte nicht bekannt und nicht zu ermitteln ist.

(2) Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt und nicht zu ermitteln, wird der beabsichtigte Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf einer Woche nach der Anzeige erfolgen.

(3) Das Unternehmen ist an die vorgenannten Fristen nicht gebunden und zur Androhung des Verkaufs nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.

(4) Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann das Unternehmen sie auf Kosten des Berechtigten beseitigen oder vernichten.

(5) Das Unternehmen kann aus dem Erlös des Verkaufs seine Ansprüche wegen des Lagergeldes und sonstiger Verwendungen auf die Sache befriedigen. Es hat ferner ein Pfandrecht wegen aller anderen Forderungen gegen den Auftraggeber an den Gütern und an dem Erlös. Ist der Berechtigte nicht bekannt, so verjähren dessen Ansprüche auf Auszahlung des die Ansprüche des Unternehmens nach Satz 1 und 2 übersteigenden Erlöses nach einem Jahr.

2. Ladegut

§ 10 Notwendige Angaben

(1) Vor der Anlieferung von containerisiertem Ladegut sind der Auftraggeber und der Anlieferer verpflichtet, in elektronischer Form oder im Ausnahmefall in Textform insbesondere folgendes anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers
- b) Name des Schiffes
- c) Reisennummer
- d) Containernummer
- e) Größe und Typ des Containers nach dem ISO-Code
- f) Brutto- und Netto-Gewicht
- g) Leer / Voll (bei Containern)
- h) Löschhafen

- i) Gefahrgutbezeichnung nach GGVSee
- j) Solleinstellung des temperaturgeführten Containers
- k) Angaben zur Überhöhe, Überbreite, Überlänge
- l) Buchungsnummer

(2) Vor Anlieferung von nicht containerisiertem Ladegut müssen zusätzlich folgende Angaben vorliegen:

- a) Anzahl, Zeichen und Nummern
- b) Art der Verpackung
- c) Abmessungen
- d) Inhaltsangabe, Ladegutbezeichnung nach GGVSee (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, sowie Güter, die Aus- und Durchfahrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen.)

(3) Vor Verladung müssen sowohl für Container als auch für nicht containerisiertes Ladegut folgende Daten vorliegen:

- a) Stauplatz, spezielle Ladeanweisung
- b) Ausfuhrfreigabeinformation durch den Zoll.

(4) Vor Anlieferung der Container sowohl per LKW als auch per Bahn sind der Auftraggeber und der Anlieferer verpflichtet, sämtliche erforderlichen Daten und Dokumente unter Nutzung der jeweils örtlich eingeführten Informations- und Kommunikationswege auf das Unternehmen zu übertragen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Behandlung der Güter vorzunehmen.

(6) Übermittelt der Auftraggeber die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig oder kommt er seinen Pflichten nach den Absätzen 4 und 5 nicht nach, so kann die Verladung unterbleiben; der Auftraggeber haftet für die dem Unternehmen dadurch entstehenden Kosten.

(7) Die Verladung von Containern und sonstigen Gütern auf das Schiff erfolgt entsprechend des Auftrags des Auftraggebers in elektronischer Form, insbesondere nach der CAL (Container-Anmelde-Liste). Vor der Verladung von Gefahrgutcontainern ist dem Unternehmen in Textform der richtige Stauplatz mitzuteilen.

§ 11 Übergabe an das Schiff

Die Güter werden dem nach § 10 Absatz 1 Buchst. b bezeichneten Schiff entsprechend dem zwischen den Parteien abgestimmten Stauplan übergeben. Sie gelten als vom Schiff übernommen, wenn sie auf dem Schiff abgesetzt worden sind. Äußerlich erkennbare Beschädigungen müssen von der Schiffsführung bei Übernahme der Güter dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden; geschieht dies nicht, gelten die Güter als vertragsgemäß übernommen.

§ 12 Anhalten, Rücknahme

Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn der Auftraggeber oder der Anlieferer in dessen Auftrag dies schriftlich oder in der von dem Unternehmen vorgeschriebenen Form verlangt.

3. Löschgut

§ 13 Löschinstruktionen

(1) Der Auftraggeber hat spätestens 48 Stunden vor Löschbeginn die Löschinstruktionen beim Unternehmen einzureichen.

(2) Die Löschinstruktionen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers
- b) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
- c) Art der Verpackung
- d) Abmessungen
- e) Inhaltsangabe, Ladegutbezeichnung nach GGVSee (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Übermaße, Containerschwerpunkt, sowie Kennzeichnung der Güter, die Aus- und Durchfahrverbote und -beschränkungen unterliegen)
- f) Name des Schiffes
- g) Reisennummer
- h) Containernummer
- i) Größe und Typ des Containers nach dem ISO-Code
- j) Brutto- und Netto-Gewicht
- k) Leer/Voll (bei Containern)
- l) Verkehrsträger Weitertransport
- m) Stauplatz
- n) Gefahrgutbezeichnung nach GGVSee
- o) Solleinstellung des temperaturgeführten Containers
- p) Angaben zur Überhöhe, Überbreite, Überlänge

Vor dem Löschen von nichtcontainerisiertem Ladegut müssen zusätzlich die genauen Maße vorliegen.

§ 14 Löschen

Das Schiff hat die Güter entsprechend den Löschinstruktionen an das Unternehmen herauszugeben.

§ 15 Übernahme, Empfangsbescheinigung

Die Güter gelten nach dem Aufnehmen im Schiff als von dem Unternehmen übernommen. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt das Unternehmen eine Empfangsbescheinigung über alle empfangenen Güter aus.

§ 16 Auslieferung gegen Freigabeerklärung des Auftraggebers

(1) Das Unternehmen kann die Auslieferung bis zur vollständigen Entlöschung des Schiffes ablehnen, wenn nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Umschlagsgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würden.

(2) Das Löschgut wird nach erfolgter Zollfreigabe an denjenigen ausgeliefert, der eine in elektronischer Form (z.B. PIN) oder in Textform erteilte Freigabeerklärung des Auftraggebers zu seinen Gunsten vorweist bzw. sich entsprechend legitimiert hat. Der Empfänger hat sich auf Verlangen des Unternehmens auszuweisen. Für den Transshipment-Verkehr gilt § 10 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

(3) Der Empfang der Güter ist dem Unternehmen vom Empfänger oder vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Auslieferung der Güter erfolgt nur nach Zahlung aller bei dem Unternehmen angefallenen Entgelte.

§ 16 a Teilnahme am Hafeninformationssystem mit zollrechtlicher Relevanz

Das Unternehmen wird in der Regel Informationen über die umzuschlagenden Container in das jeweils örtlich bestehende Hafeninformationssystem mit zollrechtlicher Relevanz (Zollinformationssystem) einstellen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein. Für die im Zollinformationssystem gemachten Angaben, insbesondere für deren Richtigkeit und Vollständigkeit, haftet das Unternehmen nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Zollinformationssystem enthaltenen Informationen vor der weiteren Nutzung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

III. Lagerung

§ 17 Lagerung

(1) Bei vereinbarter Einlagerung und in den Fällen des § 8 Absatz 2 ist das Unternehmen verpflichtet, die Güter zu lagern und aufzubewahren. Sie werden in verkehrsüblicher Weise bewacht.

(2) Das Unternehmen kann die eingelagerten Güter innerhalb seiner Betriebsanlagen umlagern. Zur Lagerung in einem fremden Lager ist das Unternehmen nur mit ausdrücklich oder stillschweigend erteilter Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Güter während der Geschäftszeit nach Abstimmung mit dem Unternehmen unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und gegen Entgelt zu besichtigen oder durch Bevollmächtigte besichtigen zu lassen.

(4) Das Unternehmen ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Güter auszuführen. Es ist jedoch berechtigt, solche Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen, wenn sie zur Abwendung von Schäden an den Gütern, an anderen Gütern oder den Lagerräumen erforderlich erscheinen.

§ 18

Angaben, besondere und gefährliche Güter

(1) Der Auftraggeber hat die Güter so zu spezifizieren, dass eine ordnungsgemäße Lagerung möglich ist.

(2) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften (wie etwa temperaturgeführte Güter, Kostbarkeiten, leicht zerbrechliche Güter) einer besonderen Behandlung bei der Lagerung, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten zu unterrichten. Vor der Anlieferung von Gütern, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren bei der Lagerung ausgehen können, sind dem Unternehmen – insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Sicherheitsvorschriften - rechtzeitig schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. § 5 Absatz 1, § 6 Absätze 2, 3, § 7 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19

Empfangsbestätigung

Das Unternehmen kann nach der Einlagerung eine Empfangsbestätigung erteilen. Es vermerkt darin äußerlich erkennbare Schäden an den Gütern oder ihrer Verpackung.

§ 20

Dauer der Lagerung

(1) Der Lagervertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Lagergeldes mehr als 2 Monate in Rückstand ist oder wenn der Wert der Güter die Forderungen des Unternehmens nicht mehr deckt.

(2) Nach Beendigung des Vertrages kann das Unternehmen den Auftraggeber oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt wurde, den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Inhaber des Lagerscheins zur Rücknahme der Güter auffordern. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, so hat das Unternehmen die in § 9 genannten Rechte.

IV. Haftung

1. Haftung des Unternehmens

§ 21

Haftung beim Güterumschlag

(1) Das Unternehmen haftet bei Verletzung seiner Pflichten bei dem Güterumschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen außer bei der Lagerung nach §§ 17 ff. gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425 bis 439 HGB über die Haftung des Frachtführers, auch soweit einzelne Leistungen nicht frachtvertraglicher Natur sind.

(2) Es gelten jedoch folgende von den gesetzlichen Regelungen über den Frachtvertrag abweichende Haftungsbeträge:

a) Die Entschädigung wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.

b) Sind nur einzelne Teile einer Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts

- **der gesamten Sendung , wenn die gesamte Sendung entwertet ist,**
- **des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.**

(3) Die Haftung des Unternehmens für verspätete Auslieferung ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes für das verspätet ausgelieferte Gut begrenzt.

§ 22

Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen von einer über die Haftung nach § 21 hinausgehenden Haftung gegenüber einem Dritten, mit dem der Auftraggeber einen Frachtvertrag, einen Seefrachtvertrag oder einen Speditionsvertrag abgeschlossen hat, freizuhalten.

§ 23

Haftung bei der Lagerung

(1) Bei vereinbarter Lagerung (§§ 17 ff., 8 Absatz 2) haftet das Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist jedoch begrenzt auf den gemeinen Wert des eingelagerten Gutes sowie auf die in § 21 Absatz 2 genannten Höchstbeträge. Weitergehende Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder anderer Folgeschäden, werden nicht ersetzt.

(3) Kann ein Schaden, auf

- die natürliche Beschaffenheit des Gutes,
- mangelhafte oder fehlende Verpackung,
- Schädlingsbefall, inneren Verderb, Schwund, Rost, Schimmel oder Fäulnis,

- die vereinbarte Art der Lagerung in Speziallagern oder im Freien oder
- Weisungen des Einlagerers oder von ihm beauftragter Dritter

zurückzuführen sein, so wird vermutet, dass er hierdurch verursacht worden ist.

(4) Auf die Haftung des Unternehmens finden §§ 433,434 HGB, auf die Haftung der Leute des Unternehmens § 436 HGB entsprechende Anwendung.

(5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

§ 24 Wertdeklaration

(1) Dem Auftraggeber steht es frei, im Einzelfall einen höheren Wert des Gutes anzugeben und eine weitergehende Haftung zu vereinbaren.

(2) Das Unternehmen kann die Übernahme einer über §§ 21 bis 23 hinausgehenden Haftung von einem Zuschlag zu dem üblichen Entgelt abhängig machen.

§ 25 Schadensanzeige

(1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber dem Unternehmen Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

(3) Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Unternehmen die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

(4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

(5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Lieferfrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige in Textform gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 26 Haftung für Schäden an Sachen des Auftraggebers oder Dritter

(1) Für Schäden an Sachen des Auftraggebers, insbesondere an Wasser- oder Landfahrzeugen des Auftraggebers, deren sich der Auftraggeber zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedient, haftet das Unternehmen nur, wenn ein Verschulden des Unternehmens oder seiner Bediensteten bei der Ausübung ihrer Verrichtungen

nachgewiesen ist. Ist der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines nicht leitenden Angestellten verursacht worden, so haftet das Unternehmen für über Sachschäden hinausgehende wirtschaftliche Folgeschäden nur bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro.

(2) Bedient sich der Auftraggeber zur Übernahme oder zum Abholen der Güter Fahrzeugen, die im Eigentum eines Dritten stehen, so ist er verpflichtet, das Unternehmen von einer über die Haftung nach Absatz 1 hinausgehenden Haftung gegenüber dem Dritten freizuhalten.

§ 27 Verjährung

(1) Alle Ansprüche gegen das Unternehmen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter abgeliefert wurden. Sind die Güter nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten abgeliefert werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.

(3) Bei Ansprüchen wegen der Beschädigung einer Sache des Auftraggebers oder eines von diesem beauftragten Dritten, insbesondere von See- oder Landfahrzeugen, deren diese sich zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedienen, beginnt die Verjährung nach Absatz 1 mit der Beschädigung.

(4) Die Verjährung anderer Ansprüche beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(5) Die Verjährung eines Anspruchs gegen das Unternehmen wird durch eine Erklärung des Auftraggebers in Textform, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem das Unternehmen die Erfüllung des Anspruchs in Textform ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

2. Haftung des Auftraggebers

§ 28 Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Unternehmen für alle Schäden und Aufwendungen, die aus ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung der Güter, aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben nach §§ 6, 7, 10, 13, 18 oder in anderen Mitteilungen sowie aus dem Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes entstehen.

(2) Ist für Leistungen des Unternehmens ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart worden oder ist ein bestimmter Zeitpunkt für die Annahme einer Leistung des Unternehmens vereinbart

worden und nimmt der Auftraggeber die Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu diesem Zeitpunkt an, so haftet er für alle dem Unternehmen dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für die Kosten der Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln.

(3) Der Auftraggeber haftet für die Beschädigung der Terminalanlagen oder sonstigen Schäden durch seine Fahrzeuge oder Mannschaften, es sei denn, dass diese kein Verschulden trifft.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 29

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Das Unternehmen hat für alle Forderungen, die ihm aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Sachen des Auftraggebers oder eines Dritten, der der Übergabe an das Unternehmen zugestimmt hat. Das Pfandrecht an den Sachen des Auftraggebers erstreckt sich auch auf alle unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen.

(2) Das Pfandrecht nach Absatz 1 Sätzen 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere.

(3) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

(4) Gegenüber Ansprüchen des Unternehmens aus dem Umschlags- oder Lagervertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

§ 30

Kündigung

Ist ein niedrigerer als der in dem „Preis- und Konditionsverzeichnis“ des Unternehmens vorgesehene Preis vereinbart worden, so kann diese Sondervereinbarung von dem Unternehmen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn eine begründete Gefahr offenkundig wird, dass der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen wird.

§ 31

Terrorismusbekämpfung

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass er keine terroristische, kriminelle oder verfassungsfeindliche Vereinigung, Organisation oder Person ist und keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen unterhält.

(2) Ferner sichert der Auftraggeber zu, in seinem Geschäftsbetrieb sämtliche einschlägigen Terrorismusbekämpfungsregelungen, insbesondere die einschlägigen EU-Verordnungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen einzuhalten.

§ 32 **Standortspezifische Regelungen**

Soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Kaibetriebsordnung Hamburg, der Bremischen Hafenordnung und der Hafenbenutzungsordnung Wilhelmshaven hierzu ergänzend.

§ 33 **Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu seinen Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, sind die Gerichte am Sitz des Unternehmens zuständig. Für Ansprüche gegen das Unternehmen ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.

§ 34 **Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen.